

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Einhorn-Presse Verlag Verwaltung GmbH (nachfolgend MagazinWerk genannt) vom 01.08.2012:

1. Geltungsbereich

Verkäufe, Lieferungen und Leistungen von MagazinWerk erfolgen ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (nachfolgend: Lieferungsbedingungen), welche der Besteller durch die Erteilung eines Auftrages oder die Entgegennahme einer Lieferung und/oder Leistung anerkennt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller. Die Geltung abweichender Geschäftsbedingungen des Bestellers ist ausgeschlossen, auch wenn MagazinWerk diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Vertragsschluss

2.1 Die Angebote von MagazinWerk sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung oder durch die Lieferung von Waren oder sonstigen Leistungen zustande.

2.2 Im Rahmen der zulässigen Preisbindung bei Verlagserzeugnissen ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

3. Lieferfristen

3.1 Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie vom MagazinWerk schriftlich bestätigt worden sind und der Besteller dem MagazinWerk alle zur Ausführung der Lieferung erforderlichen Informationen rechtzeitig mitgeteilt und etwa vereinbarte Zahlungen vertragsgerecht erfolgten. Vereinbarte Fristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung oder der Lieferung.

3.2 Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereichs vom MagazinWerk liegende Ereignisse wie höhere Gewalt, Krieg oder Naturkatastrophen entbinden den Verlag für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung oder Leistung. Vereinbarte Fristen verlängern sich um die Dauer der Störung; vom Eintritt der Störung wird der Besteller in angemessener Weise unterrichtet. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als drei Monate, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

3.3 Sind die bestellten Liefergegenstände zum Zeitpunkt der geplanten Belieferung des Bestellers vergriffen, ist MagazinWerk insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

3.4 Bei Liefergegenständen, die MagazinWerk nicht selbst herstellt, ist die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung vorbehalten.

3.5 Verzögern sich die Lieferungen, ist der Besteller nur zum Rücktritt berechtigt, wenn MagazinWerk die Verzögerung zu vertreten hat und eine vom Besteller gesetzte angemessene Frist zur Lieferung erfolglos verstrichen ist.

3.6 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist MagazinWerk unbeschadet ihrer sonstigen Rechte berechtigt, den Liefergegenstand auf Gefahr und Kosten des Bestellers angemessen einzulagern.

3.7 MagazinWerk kann aus begründetem Anlass Teillieferungen vornehmen. In diesem Fall hat MagazinWerk die noch ausstehende Teillieferung zur späteren Lieferung vorgemerkt.

4. Versand, Gefahrübergang, Versicherungen

4.1 Soweit vom Besteller keine Bestimmung getroffen ist, erfolgt die Versendung auf einem angemessenen Versendungswege in der üblichen Verpackung.

4.2 Die Gefahr geht mit der Übergabe des Liefergegenstandes an das Transportunternehmen oder den Besteller selbst auf den Besteller über. Verzögern sich die Übergabe oder Versendung aus von dem Besteller zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr am Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft des Liefergegenstandes auf den Besteller über.

4.3 Versicherungen erfolgen nur auf Wunsch und auf Kosten des Bestellers.

5. Preise, Zahlungsbedingungen

5.1 Alle Preise von MagazinWerk verstehen sich ab Auslieferungsort von MagazinWerk zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer, zuzüglich der Verpackungs- und Versandkosten. Der Besteller trägt die im Zusammenhang mit der Einführung des Liefergegenstandes etwa entstehenden öffentlichen Abgaben.

5.2 Jede Rechnung von MagazinWerk wird innerhalb von einer Woche ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig; bei erfolglosem Ablauf dieser Frist befindet sich der Besteller in Verzug. Hat der Verlag dem Besteller ein hiervon abweichendes Zahlungsziel eingeräumt, tritt Verzug mit Überschreiten des Zahlungsziels ein. Sofern der Besteller mit seinen Zahlungen in Verzug gerät, werden sämtliche noch offenen Forderungen fällig, die MagazinWerk gegen ihn hat. Begleitet der Besteller diese Forderungen nicht binnen vierzehn Tagen nach Fälligkeit, tritt hier ebenfalls Verzug ein. Zahlungen des Bestellers gelten erst dann als erfolgt, wenn MagazinWerk über die Zahlungen verfügen kann.

5.3 Befindet sich der Besteller in Zahlungsverzug, ist MagazinWerk berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlich zulässiger Höhe geltend zu machen. Die Geltendmachung von Verzugschäden bleibt hiervon unberührt.

5.4 Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und für MagazinWerk kosten- und spesenfrei erfüllungshalber hereingenommen.

5.5 Zur Aufrechnung ist der Besteller nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten und rechtskräftig festgestellt ist.

5.6 Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Besteller nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht und unbestritten und rechtskräftig festgestellt ist.

5.7 Wird für MagazinWerk nach dem Vertragsschluss die Gefahr mangelnder Leistungsfähigkeit des Bestellers erkennbar, ist MagazinWerk berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Sind die Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht, so kann MagazinWerk von einzelnen oder allen betroffenen Verträgen jeweils ganz oder teilweise zurücktreten. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt MagazinWerk vorbehalten.

6. Verkaufskommission, Eigentumsvorbehalt

6.1 Die Liefergegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen von MagazinWerk aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller Eigentum von MagazinWerk. Soweit MagazinWerk als Kommissionärin handelt und die Liefergegenstände nicht in seinem Eigentum stehen (Kommissionsware), bleiben die Liefergegenstände Eigentum des Kommittenten.

6.2 Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung der MagazinWerk zustehenden Saldoforderung.

6.3 Eine Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware einschließlich der Kommissionsware ist dem Besteller nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gestattet.

6.4 Der Besteller ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsprodukte zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige das Eigentum von MagazinWerk oder des Kommittenten gefährdende Verfügungen zu treffen.

6.5 Der Besteller tritt schon jetzt die Forderung aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsprodukte an MagazinWerk ab; MagazinWerk nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Der Besteller ist widerruflich ermächtigt, die an MagazinWerk abgetretenen Forderungen treuhänderisch für MagazinWerk im eigenen Namen einzuziehen. MagazinWerk kann diese Ermächtigung sowie die Berechtigung zur Weiterveräußerung widerrufen, wenn der Besteller mit wesentlichen Verpflichtungen, wie der Zahlung in Verzug ist.

6.6 Der Besteller wird MagazinWerk jederzeit alle gewünschten Informationen über die Vorbehaltsware oder über Ansprüche, die hiernach an MagazinWerk abgetreten worden sind, erteilen. Zugriffe oder Ansprüche Dritter auf Vorbehaltsware hat der Besteller sofort und unter Übergabe der notwendigen Unterlagen dem MagazinWerk anzuzeigen. Der Besteller wird zugleich Dritten auf den Eigentumsvorbehalt von MagazinWerk und dem Kommittenten hinweisen. Die Kosten einer Abwehr solcher Zugriffe und Ansprüche trägt der Besteller.

6.7 Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes sorgfältig zu behandeln.

6.8 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesamten zu sichernden Forderungen des MagazinWerk um mehr als 15%, so ist der Besteller berechtigt, insoweit Freigabe zu verlangen.

6.9 Kommt der Besteller mit wesentlichen Verpflichtungen, wie der Zahlung in Verzug, so kann MagazinWerk unbeschadet sonstiger Rechte die Vorbehaltsware herausverlangen und zwecks Befriedigung fälliger Forderungen gegen den Besteller anderweitig verwerten. In diesem Falle wird der Besteller dem MagazinWerk sofort Zugang zu der Vorbehaltsware gewähren und diese herausgeben. Verlangt MagazinWerk die Herausgabe so gilt dies nicht als Rücktritt vom Vertrag.

6.10 Bei Lieferungen ins Ausland, in denen die Eigentumsvorbehaltsregelung nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in Deutschland, wird der Besteller alles tun, um MagazinWerk unverzüglich entsprechende Sicherungsrechte zu bestellen. Der Besteller wird an allen Maßnahmen wie beispielsweise Registrierung, Publikation etc. mitwirken, die für die Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig sind.

6.11 Auf Verlangen von MagazinWerk ist der Besteller verpflichtet, die Vorbehaltsware angemessen zu versichern, dem MagazinWerk den entsprechenden Versicherungsnachweis zu erbringen und die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an den Verlag abzutreten.

7. Gewährleistung, Untersuchungspflicht

7.1 Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass er den Liefergegenstand nach Übergabe überprüft und dem MagazinWerk Mängel unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche nach Übergabe, schriftlich mitteilt; verborgene Mängel müssen dem MagazinWerk unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden. Der Besteller hat MagazinWerk bei der Mitteilung von Mängeln das Datum der Lieferung, die Art der Sendung sowie Gegenstand und Rechnungsnummer anzugeben.

7.2 Bei jeder Mängelrüge steht MagazinWerk das Recht zur Besichtigung und Prüfung des beanstandeten Liefergegenstandes zu. Dafür wird der Besteller dem MagazinWerk die notwendige Zeit und Gelegenheit einräumen. MagazinWerk kann von dem Besteller auch verlangen, dass er den beanstandeten Liefergegenstand an MagazinWerk auf Kosten von MagazinWerk zurückschickt.

7.3 Soweit der Liefergegenstand mit einem gewährleistungspflichtigen Mangel behaftet ist, ist MagazinWerk zur kostenlosen ersatzweisen Lieferung einer mangelfreien Sache verpflichtet.

7.4 Erfolgt innerhalb der vom Besteller gesetzten angemessenen Frist die Nacherfüllung nicht, ist sie dem Besteller unzumutbar oder hat MagazinWerk sie nach § 439 Abs. 3 BGB verweigert, so kann der Besteller nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten, den Kaufpreis mindern oder Schadensersatz gemäß Ziffer 8 oder Ersatz seiner Aufwendungen verlangen.

7.5 Die Verjährungsfrist für die Gewährleistungsansprüche beträgt zwölf Monate seit der Ablieferung des Liefergegenstandes beim Besteller. Die Rückgriffsbestimmungen der §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt.

8. Haftung und Schadensersatz

8.1 Vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 8.2 wird die gesetzliche Haftung von MagazinWerk für Schadensersatz wie folgt beschränkt:

(a) MagazinWerk haftet der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis;

(b) MagazinWerk haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung unwesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis.

8.3 Die vorgenannte Haftungsbeschränkung gilt nicht in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung sowie bei Übernahme einer Garantie oder schuldhaft verursachten Körperschäden.

8.4 Der Besteller ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und Minderung zu treffen.

9. Rücksendung mangelfreier Liefergegenstände (Remission)

9.1 Remissionen sind dem Besteller nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung durch MagazinWerk auf Gefahr und Kosten des Bestellers gestattet und müssen an den Auslieferungsort von MagazinWerk erfolgen.

9.2 Der jeweiligen Remission ist eine Kopie der Einwilligung von MagazinWerk beizufügen. Der Besteller muss zusätzlich das Datum der Lieferung, die Art der Sendung sowie den Gegenstand und die Rechnungsnummer angeben.

9.3 Für Remissionen erteilt MagazinWerk dem Besteller eine Gutschrift. Die Erteilung einer Gutschrift ist jedoch für solche zurückgesandten Liefergegenstände (Remittenden) ausgeschlossen, die nicht mehr der Buchpreisbindung unterliegen, sofern zum Zeitpunkt des Eingangs der Remittenden bei dem Auslieferungsort vom MagazinWerk mehr als sechs Wochen seit der Veröffentlichung der Aufhebung ihrer Buchpreisbindung (gebundener Ladenpreis) im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel vergangen sind. Diese Remittenden stellt der Verlag dem Besteller in ihrem Auslieferungsort zur Abholung bereit.

9.4 Im Hinblick auf gemäß Ziffer 9.1 genehmigte Remissionen erteilt MagazinWerk dem Besteller eine Gutschrift in Höhe des Bezugsbetrages der Remittenden und erhebt eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 5% des Wertes dieser Gutschrift. Sind die in Ziffer 9.2 geforderten Daten vom Besteller auf der Remissionsgenehmigung angegeben, so wird keine Bearbeitungsgebühr erhoben.

9.5 Im Hinblick auf gemäß Ziffer 9.1 nicht genehmigte Remissionen erteilt MagazinWerk dem Besteller eine Gutschrift in Höhe des Bezugsbetrages der Remittenden und erhebt eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 30% des gebundenen Ladenpreises bei Büchern in einwandfreiem Zustand und eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 50% des gebundenen Ladenpreises bei Büchern in nicht einwandfreiem Zustand, in Höhe von 60% des Abgabepreises bei einwandfreien Non-Books und in Höhe von 90% des Abgabepreises bei nicht einwandfreien Non-Books.

9.6 Die Verrechnung der Gutschrift mit offenen Forderungen gegen den Besteller erfolgt durch MagazinWerk nach Übersendung einer Gutschriftenanzeige an den Besteller.

10. Allgemeine Bestimmungen

10.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und/oder dieser Lieferungsbedingungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.

10.2 Sind Bestimmungen des Vertrags und/oder dieser Lieferungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksamen Bestimmungen sind rechtswirksam zu ersetzen.

10.3 Es gilt das deutsche Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf (CISG).

10.4 Gerichtsstand ist Hamburg.